



Bonn und Kiel, den 26.10.2011

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Änderung des Landesjagdgesetzes in Schleswig-Holstein

Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Die Fraktionen der CDU und der FDP in Schleswig-Holstein haben im August 2011 einen Gesetzentwurf zur Änderung des schleswig-holsteinischen Landesjagdgesetzes vorgelegt (Drucksache 17/1710 vom 16.08.2011). Der Deutsche Tierschutzbund und der ihm angeschlossene Landesverband Schleswig-Holstein begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der Landesregierung das Landesjagdgesetz zu novellieren. Sowohl das Bundes- als auch das Landesjagdgesetz werden wichtigen Grundsätzen des Tierschutzes nicht gerecht. Daher müssen die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen umgehend dem gewandelten Verhältnis des Menschen zum Mitgeschöpf Tier angepasst werden.

Die Jagd muss primär eine dienende Funktion haben, mit dem Ziel einen Beitrag zu einem den naturräumlichen Verhältnissen angepassten Vorkommen möglichst vieler standortheimischer Pflanzen- und Tierarten zu leisten. Die Regelungen zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden der bejagten Tiere sind zu verbessern und die Störungen der frei lebenden Tierwelt weiter zu vermindern.

Leider wird mit dem vorliegenden Entwurf die Möglichkeit versäumt, die bestehenden Probleme des Jagdwesens nachhaltig zu entschärfen und die heimische Tierwelt besser zu schützen. Zur Erläuterung unserer Kritik möchten wir zu den aus Tierschutzsicht dringlichsten Problemen wie folgt Stellung nehmen:

### Zu Nr. 9 (§ 17 a: Bestimmung von Jagdzeiten)

Die Einführung des § 17 a soll den obersten Jagdbehörden Spielräume geben, Jagdzeiten für Wild zu verändern. Explizit wird hier auf eine mögliche Verlängerung der Bejagungszeiträume für Rehwild und Wildgänse hingewiesen, um übermäßigen Wildschäden vorzubeugen.

Hinsichtlich der Wildgänse hat Schleswig-Holstein (neben Nordrhein-Westfalen) allerdings schon jetzt die längsten Jagdzeiten bzw. weitestreichenden Ausnahmeregelungen für den Abschuss von Wildgänsen implementiert. In den vergangenen Jahren wurden zudem bereits vielfach Ausnahmegenehmigungen erteilt, welche den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie widersprechen. Zu nennen wären Abschüsse von Tausenden von Tieren während der Schonzeit (auch zur Brut- und Mauserzeit), ebenso wie die aus Artenschutzsicht hochproblematische Jagdzeit für Nonnengänse.

Die Begründung, dass mit den Maßnahmen „übermäßigen Wildschäden“ vorgebeugt werden soll, ist ebenfalls zu hinterfragen, da mehrere wissenschaftliche Untersuchungen bereits gezeigt haben, dass eine stärkere Bejagung von Gänsen nicht zur Verringerung von Fraßschäden beiträgt, sondern die Probleme vielmehr verschärft<sup>1</sup>. Studien haben außerdem gezeigt, dass auch andere Maßnahmen möglich sind, um etwaigen Ertragseinbußen der Landwirte entgegenzuwirken<sup>2</sup>.

Nicht zuletzt sind auch die Tierschutzprobleme bei der Gänsejagd erheblich, denn diese kann nicht tierschutzgerecht durchgeführt werden. Oftmals werden die Gänse durch Schrotartikel

<sup>1</sup> Kruckenberg, H. & J.H. Mooij (2007): Warum Wissenschaft und Vogelschutz die Gänsejagd in Deutschland ablehnen. – Ber. Vogelschutz 44: 107-119.

<sup>2</sup> Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2006): Vögel in der Kulturlandschaft – Studie zum Gänsemanagement. Projektbericht der Bezirksstelle Uelzen – Fachgruppe Nachhaltige Landnutzung, ländliche Entwicklung.

nur verletzt und verenden später qualvoll. Familienverbände werden auseinander gerissen und Jungvögel verlieren den für sie überlebenswichtigen Anschluss an ihre Eltern. Letzteres Problem wird durch Ausnahmegenehmigungen für Abschüsse in der Brut- und Aufzuchtzeit noch verschärft. Auf die Verwechslungsgefahr mit streng geschützten Arten machen Tier- und Naturschutzorganisationen seit Jahren aufmerksam, dennoch sind viele Jäger weiterhin nicht in der Lage zwischen den verschiedenen Arten zu unterscheiden.

Der Deutsche Tierschutzbund und sein Landesverband Schleswig-Holstein lehnen daher Überlegungen zur Verlängerung der Jagdzeiten auf Wildgänse strikt ab.

Hinsichtlich der Bejagung von Rehwild sei darauf verwiesen, dass auch hier eine Verlängerung der Jagdzeiten eher zu mehr Verbiss und damit verbundenen Schäden führen kann. Die Tierschutzverbände plädieren dafür, dass bei einer notwendigen Reduktion der Schalenwildichten die Tiere nicht mehr als unbedingt nötig beunruhigt werden dürfen. Die Jagd sollte dementsprechend zeitlich konzentriert und den Gegebenheiten angepasst möglichst effektiv durchgeführt werden. Die Jagdzeit ist auf wenige Wochen im Herbst und Frühwinter zu begrenzen, beispielsweise vom 1.10. – 15.12. eines Jahres.

#### **Zu Nr. 11 (§ 27: Jagdhunde)**

Die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden soll ab sofort als Jagdausübung gelten. Damit werden weitreichende Befugnisse für die Jägerschaft geschaffen, welche sich über Naturschutz- bzw. Tierschutzrecht hinwegsetzen können. Erinnert sei erneut an die Jagdhundeausbildung an der lebenden Ente, die aus Sicht des Tierschutzes sowie vieler Juristen einen Verstoß gegen § 3 Nr.8 TierSchG („Hetzen eines Tieres auf ein anderes“) darstellt. Mit dieser Neuregelung könnte man sich seitens der Jäger zudem immer auf die – im Übrigen unbestimmten – Grundsätze weidgerechter Jagdausübung berufen und diese für jegliches Handeln als Grund heranziehen.

Aus Tierschutzsicht ist dieser neue Absatz gänzlich zu streichen.

#### **Zu Nr. 12 (§ 29: Sachliche Verbote und Ausnahmen)**

Im Entwurf ist vorgesehen, im (neuen) Absatz 5 das bisher bestehende grundsätzliche Verbot der Verwendung von bleihaltiger Schrotmunition aufzuweichen. Stattdessen soll der Einsatz bei der Jagd auf Wasserwild nur noch „auf und an Gewässern“ untersagt sein. Dies wäre aus Tier- und Naturschutzsicht grob fahrlässig. Eine Verwendung von Blei verbietet sich allein schon aus der Tatsache heraus, dass es sich um ein hochtoxisches Schwermetall handelt, das nicht ohne Not in der Umwelt verstreut werden sollte. Nicht nur gründelnde Wasservögel, sondern auch Greifvögel, nehmen das Bleischrot mit der Nahrung bzw. Beutetieren auf. Ebenso sind solche Tiere betroffen, die durch Fehlschüsse oder Randschrote Blei im Körper tragen und unter der schleichenden Vergiftung durch das Schwermetall leiden. Entgegen der Darstellung in der Begründung des Entwurfs, wonach diese Regelung der Formulierung in vielen anderen Bundesländern entspricht, haben beispielsweise Sachsen und Hessen bereits reagiert und bleihaltige Schrotmunition grundsätzlich bei der Jagd auf Wasserwild verboten.

Der Deutsche Tierschutzbund fordert ebenso wie der Landesverband Schleswig-Holstein die Landesregierung auf, die bisherige Regelung nicht nur beizubehalten, sondern die Verwendung bleihaltiger Munition bei der Jagd aufgrund der nicht tolerierbaren Umweltbelastung und der aufgezeigten Tierschutzprobleme gänzlich zu untersagen.

#### **Fazit**

Der vorliegende Entwurf bleibt hinsichtlich wichtiger Fragen des Tier- und Naturschutzes weit hinter seinen Möglichkeiten zurück und verändert das schleswig-holsteinische Jagdrecht nur an wenigen Stellen. Diesbezüglich sei vor allem darauf verwiesen, dass eine Reihe

weiterer Bundesländer ihr Landesjagdgesetz in weitaus höherem Umfang überarbeitet und sich mit bestehenden Tierschutzproblemen bei der Jagd intensiver auseinandergesetzt haben. Sachsen hat beispielsweise die Verwendung von Totschlagfallen ebenso verboten wie den pauschalen Abschuss freilaufender Hunde. Ähnliche Regelungen sind bei der Novellierung im Saarland vorgesehen. Rheinland-Pfalz hat die Liste der jagdbaren Tierarten verkürzt, während Hessen ebenso wie Sachsen die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition bei der Jagd auf Wasserwild grundsätzlich untersagt. All diese Beispiele zeigen, dass das Jagdrecht sich in seiner bestehenden Form keinesfalls bewährt hat und aufgrund einer Vielzahl neuer wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie angesichts des hohen Stellenwerts, den der Tierschutz mittlerweile in der Gesellschaft inne hat, noch in vielen Punkten Überarbeitungsbedarf aufweist. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes angeführte Argumentation der Regierungsfractionen, dass eine umfassende Novellierung des Gesetzes nicht erforderlich sei, ist somit aus Tierschutzsicht nicht nachzuvollziehen.